

Lockdown im November 2020 und Regelungen für die Kolpingarbeit im Diözesanverband München und Freising sowie Hinweise zum Vereinsrecht

München, 02.11.2020

Liebe Kolpingschwestern und Kolpingbrüder in den Vorstandschaften der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände, sowie in den DFAs, Teams, Fachgruppen und Kommissionen auf Diözesanebene des Kolpingwerks München und Freising!

Alle von euch sollten mitbekommen haben, dass wir seit heute im zweiten Lockdown aufgrund der Pandemieentwicklung sind. Neben den Regelungen, die allseits durch die Medien gehen, sind wir von den Einschränkungen auch betroffen.

Für uns ergeben sich die Regelungen aus der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020, welche ich euch auch nochmal angehängt habe.

Für uns als Vereine (eingetragen oder nicht) gilt in unserem Tun § 3 der Verordnung

§ 3 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie

2. zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

(2) Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Um hier alle Bedenken oder Rückfragen aus dem Weg zu räumen wurde mir dies auch nochmals schriftlich vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestätigt.

Dies bedeutet für uns, dass wir unsere Tätigkeiten soweit einzustellen haben – eine Ausnahme hiervon sind die Gottesdienste (vgl. § 6) und Tätigkeiten der Kolpingjugend

- **Treffen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder anderen Veranstaltungsformaten sind in Präsenzform untersagt – digitale Alternativen bleiben weiterhin erlaubt und erwünscht**
- **Altmaterialsammlungen, Spendenstände mit Personen, Lebensmittel – und Essensverkäufe sind untersagt**

- Gottesdienstliche Angebote bleiben weiterhin erlaubt, unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen.
- Die Maßnahmen der Kolpingjugend werden von § 20 der Verordnung abgedeckt, damit geht einher, dass § 3 für sie nicht gilt – zeitgleich empfehlen wir als Diözesanverband von Maßnahmen und Veranstaltungen abzusehen (genauere Informationen zu den Sonderregelungen im Jugendbereich finden sich unter <https://www.bjr.de/nc/service/presse/details/jugendarbeit-und-ferienangebote-bleiben-moeglich-3558.html>).
- Die Kolpingjugend im Diözesanverband bewertet die Situation wie folgt:
 - Der BJR hat sich dafür eingesetzt, dass Jugendarbeit mit entsprechendem Hygienekonzept weiterhin möglich ist und war damit erfolgreich. Wir finden das grundsätzlich gut, weil wir der Meinung sind, dass Jugendarbeit wichtig und persönlichkeitsbildend ist und man den Jugendlichen die entsprechende Möglichkeit geben sollte.
 - Trotzdem empfehlen wir den Kolpingjugendlichen auf Diözesanebene und allen Bezirks- und Ortsebenen, Veranstaltungen nicht in Präsenz stattfinden zu lassen. Wir wollen in dieser Hinsicht Vorbild sein und Infektionsketten unterbrechen, um uns hoffentlich so schnell wie möglich danach wieder treffen können.
 - Wir motivieren aber natürlich alle, kreativ zu werden und sich trotzdem zu vernetzen und entsprechende Alternativ-Angebote durchzuführen – gerade in der Jugendarbeit sollte es diesbezüglich ja nicht an Ideen mangeln.
 - Bei Fragen zu Alternativangeboten oder den Corona-Regelungen können die Kolpingjugendlichen gerne das Büro der Kolpingjugend kontaktieren

Vereinsrechtliche Regelungen zu Jahreshauptversammlungen (JHV) und Amtszeiten

Erstmal: Keine Panik! Es ist zwar ärgerlich, dass eure Jahreshauptversammlungen ggf. nicht stattfinden können, das hat aber keine gravierenden Konsequenzen, egal ob eure Kolpingsfamilie ein e.V. ist oder nicht.

Im Anhang der Mail, mit der euch dieses Schreiben zugegangen ist seht ihr zwei Schreiben, die einst von der KF Kösching (DV Regensburg) gestellt wurden an die zuständigen Ministerien und dementsprechend beantwortet wurden.

Zur JHV laut Satzung: Die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, dass man diese ausfallen lässt und die Beschlüsse im kommenden Jahr einholt bei der „normalen“ JHV 2021 kann man nicht pauschal beantworten, es benötigt einer Abwägung zwischen Satzungspflicht und Gesundheitsschutz bzw. Durchführbarkeit.

Anbei findet ihr aus der Handreichung des Kolpingwerks Deutschland eine sehr gute Ausführung dazu (Anhang „Vereinsrechtliche Fragen“). Die gesamte Handreichung ist hier aufzurufen:
https://www.kolping.de/fileadmin/user_upload/Service/Downloads/Publikationen/Lebendig_und_Stark_Kolping_ein_Netz_das_traegt_Handrechnung_Corona.pdf

Bei uns im Diözesanverband haben bereits vor November viele Kolpingsfamilien ihre JHV in das kommende Jahr verlegt.

Wenn ihr also eure JHV absagen solltet, dann ist die rechtlich zulässig, solange dies gut begründet ist– hier sehe ich aber kein Problem.

In der jetzigen Situation liegt Unmöglichkeit der Durchführung vor.

Der Transparenz halber empfehlen wir euch, dass ihr das den Mitgliedern kommuniziert.

Direkte rechtliche Konsequenzen hat dies nicht – euer Vorstand bleibt bis zur Abberufung bzw. Neuwahl im Amt, die Gemeinnützigkeit ist nicht gefährdet. Ihr müsst nur beachten, dass ihr im kommenden Jahr auf der JHV die Entlastung für das Jahr 2019 und 2020 einholt – in zwei gesonderten Beschlüssen. Dann ist es an sich sauber.

Wie genau der Gesetzgeber im Jahr 2021 mit den Sonderregelungen für Vereine umgehen wird ist derzeit nicht absehbar. Wir halten euch jedoch gerne auf dem Laufenden und versuchen euch relevante Informationen zeitnah zukommen zu lassen.

Gerne hätte ich euch etwas anderes mitgeteilt, aber leider steht das „i“ in Kolping nicht für Immunität. Aus diesem Grund müssen auch wir derzeit Vorsicht walten lassen und solidarisch für die Gesellschaft handeln (und uns an geltendes Recht halten).

Gemeinsam werden wir diese Zeit auch hinter uns bringen und eines Tages wieder von Angesicht zu Angesicht miteinander lachen, feiern und genießen können!

Bleibt gesund bis dahin und Treu Kolping



Massimo Zanoner
Diözesanreferent